

Hygieneplan der Gesamtschule im Gartenreich für den Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

Stand 24.08.2020

Die Schulgemeinschaft ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten.

Vorrangiges Ziel ist es, nach Maßgabe der Hygienevorschriften einen geregelten, durchgehenden schulischen Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr sicherzustellen.

Dieser Hygieneplan ist jederzeit als Aushang im Schulgebäude und auf der Homepage der Gesamtschule im Gartenreich einsehbar.

1. Maßnahmen zu Beginn des Schuljahres 2020/21

Personensorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler müssen zu Schuljahresbeginn eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneschutzplanes abgeben. Hierfür wird den Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Wird diese Versicherung bis zum 31.8.2020 nicht in der Schule abgegeben, ist der betreffenden Schülerin oder dem Schüler das Betreten der Einrichtung nicht mehr gestattet, solange, bis diese Versicherung vorliegt. **Vom 27. August bis 11. September 2020 gilt uneingeschränkt die Maskenpflicht außerhalb des eigentlichen Unterrichts.**

Vom 24.8. bis zum 26.8.2020 hat jede Lehrkraft und jeder Mitarbeiter der Einrichtung eine entsprechende Versicherung zur Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneschutzplanes abzugeben. Auch hierfür wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Diese Versicherung ist jeweils nach mindestens fünftägigem Fernbleiben vom Unterricht zu erneuern, dies gilt für die Lehrkräfte und Mitarbeiter wie für Schülerinnen und Schüler.

Generell gilt die Verpflichtung für alle, stets eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen.

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich in Gebäuden während des Schulbetriebes länger als 15 Minuten aufgehalten haben. An den Schulen im Land Sachsen-Anhalt gilt keine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Trotzdem sollen Besucherinnen und Besucher in Bereichen, in denen die Abstandsregel von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV tragen.

2. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen. Die jeweiligen Maßnahmen sind am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten. Damit kann lokal gezielt reagiert werden, ohne dass der Präsenzunterricht in nicht betroffenen Regionen beeinträchtigt wird. Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit dem Landesschulamt. Dabei ist nach folgenden Formen im Schulbetrieb zu unterscheiden:

2.1 Regelbetrieb (Stufe 1)

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig.

Grundsätzlich findet Unterricht ab dem Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten unter folgenden Einschränkungen statt:

- Ein Schuljahrgang (Klassenstufe) bildet eine sogenannte Kohorte.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann innerhalb der Kohorte während des Unterrichts verzichtet werden.
- Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes Einschränkungen. Dies gilt für den Schulsport und den Musikunterricht.

Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist.

In geschlossenen Räumen muss auf Chorgesang und das Spiel von Blasinstrumenten verzichtet werden. Im Unterricht ist Vokalunterricht und die Nutzung von Instrumenten bei der Wahrung des größtmöglichen Abstands, mindestens jedoch von zwei Metern in geschlossenen Räumen zulässig, sofern dieser nicht innerhalb der festgelegten Kohorte stattfinden kann.

Musikunterricht kann auch im Freien stattfinden.

- Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.

- Der Mindestabstand ist in der Schulkantine zwischen den Schülerinnen und Schülern und allen weiteren dort befindlichen Personen einzuhalten. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o. ä. kenntlich gemacht werden.

Ausgabe von vorkonfektioniertem Essen und Besteck, keine Selbstbedienung/Büfett.

Anbringen von transparenten Abtrennungen an der Essenausgabe.

- Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen können grundsätzlich stattfinden. Dabei sind mindestens 1,5 m Abstand zwischen den Personen nach Möglichkeit einzuhalten.

- Verkehrswege innerhalb der Räume, auf den Fluren und an den Ein- und Ausgängen sind eindeutig zu kennzeichnen

2.2. Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Stufe 2 erfasst die beiden folgenden Fallkonstellationen:

1) Eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person ist nachweislich mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert. Diese Person und durch das Gesundheitsamt ermittelte Kontaktpersonen bzw. die Kohorte dürfen dann die Schule befristet nicht mehr betreten. Für Personen, die nicht als Kontaktpersonen identifiziert wurden, läuft der Schulbetrieb, sofern die Schulen nicht befristet geschlossen werden, im Rahmen des Regelbetriebs (Stufe 1) oder im eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe 2) weiter. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts, welches das Landesschulamt vorab informiert.

2) Wenn in einer bestimmten Region (z.B. in einer Einheitsgemeinde, Verbandsgemeinde oder einem Stadtteil) das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, müssen präventive Schritte an allen Schulen in dieser Region ergriffen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts, welches das Landesschulamt vorab informiert.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen mit fest zugeordnetem Personal,
2. Festlegung zeitversetzter Unterrichts- und Pausenzeiten, ggf. auch räumliche Entzerrung
3. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m,
4. Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
5. Verschärfung der Hygienemaßnahmen
6. Verbot von Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt. Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs wählt die Schule unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen ein für sie praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Die gewählte Aufteilung muss den Eltern bzw. Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen Inhalten der Stundentafel orientiert. Der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kann tage- oder wochenweise nach verschiedenen Modellen erfolgen, wie bereits im letzten Schuljahr praktiziert.

2.3 Schulschließung – Distanzunterricht und Notbetreuung (Stufe 3)

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung besteht nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, sofern sie keiner Quarantäneanordnung unterliegen, ein Anspruch auf Notbetreuung. Hierbei sind jedoch die Bedingungen für den Anspruch auf eine Notbetreuung der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung zu entnehmen. Der Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt. Die in der Schule im Rahmen der Notbetreuung gebildeten Gruppen werden als feste Gruppen gebildet, die Gruppenbildung ist zu dokumentieren.

3. Allgemeine Hygienevorschriften

Die nachfolgenden Hygienevorschriften gelten für alle Formen des Schulbetriebs (Stufe 1-3).

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen i. d. R. so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung. Personen mit Erkältungssymptomen können die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung labordiagnostisch ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.
- Mindestens 1, 5 m Abstand halten, soweit der Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.
- Gründliche Händehygiene – mindestens 30 sec Händewaschen mit Seife.
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Bei Betreten des Schulgebäudes sind die Hände zu desinfizieren.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet darüber, ob auf Grund der baulichen Gegebenheiten vor Ort von allen Personen innerhalb des Schulgebäudes, oder auch dort wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, jedoch nicht während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind möglich.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden
- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen und während des Unterrichts ist mindestens alle 20 min eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Unter Stoß- bzw. Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch verstanden. Die Lüftung sollte über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen durchgeführt werden. Die Dauer der

Lüftung sollte im Sommer mindestens 10 Minuten und in den anderen Jahreszeiten mindestens 5 Minuten betragen.

- In den Sanitärräumen müssen ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

4. Rückkehrer aus Risikogebieten

Alle Schülerinnen und Schüler mit Risikomeerkmalen unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht. Es obliegt den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten dafür zu sorgen, dass der Schulbesuch auch tatsächlich möglich ist. Für Schülerinnen und Schüler, die aus Risikogebieten zurückkehren gilt daher:

- Unmittelbare Absonderung und Rückkehr in die eigene Wohnung auf direktem Weg.
- Testung spätestens innerhalb von 72 Stunden nach der Rückkehr. Ohne das Vorliegen eines negativen Testergebnisses darf das Schulgelände und die Schulgebäude bis 14 Tage nach der Rückkehr nicht betreten werden.
- Die Folgen privater Reisen in das Ausland oder in Risikogebiete sind selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen wird, in dem die Beschränkungen bereits bekannt waren. Fehlzeiten, die daraus resultieren, dass eine Testung bei Rückkehr nicht rechtzeitig erfolgen konnte, gelten als unentschuldigtes Fehlen. Dies gilt so lange, wie eine SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung oder eine entsprechende Regelung in Kraft ist.

Für alle Mitarbeiter gelten bei einer Rückkehr aus einem Risikogebiet dieselben Pflichten. Können Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Betreuungskräfte wegen einer einzuhaltenden Einzelquarantäne nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, ohne dass die jeweilige Schule geschlossen ist, übernehmen sie die für sie eingeplanten Unterrichtsstunden als Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilte Unterrichtsstunden gelten. Sie dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch nachvollziehbar Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege.

Die Folgen privater Reisen in das Ausland oder in Risikogebiete sind selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen wird, in dem die Beschränkungen bereits bekannt waren.

5. Verhalten bei COVID-19-Verdachtsfällen

Die Schülerin oder der Schüler ist in einem Raum zu isolieren. Bei Auftreten von nach RKI bestimmten Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, hat die Schülerin oder der Schüler und die Betreuungsperson einen Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen.

Das Lehrpersonal informiert die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Bitte, ihr Kind umgehend aus der Schule abzuholen. Die betroffenen Personen sollten sich selbst umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Wenn ein Familien- bzw. Haushaltsmitglied der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler erkrankt ist oder Krankheitssymptome aufweist, darf die Schule bis zur ärztlichen Abklärung oder Negativtestung nicht von den jeweiligen Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern betreten werden.

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.



Kathleen Uebe
Schulleiterin der
Gesamtschule im Gartenreich